

STADT HALLE (WESTF.)

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 57 „Siedlung Hörste“

als Teil II der Begründung

Vorentwurf als Kurzfassung, Dezember 2010

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

(Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 57 – Kurzdarstellung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4. Vorläufige Bewertung der Auswirkungen und Einschätzung zum Untersuchungsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 57 „Siedlung Hörste“**

Bearbeitung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB

- 5. *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands***
- 6. *Planungsalternativen***
- 7. *Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung***
- 8. *Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen***
- 9. *Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts***

Teil II: Umweltbericht

Hinweis: Dieser Umweltbericht wird zunächst als **Vorentwurf** vorgelegt. In den Verfahrensschritten nach §§ 3(1), 4(1) BauGB werden weitere Abwägungsmaterialien gesammelt. Öffentlichkeit und Behörden werden gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des Scoping gemäß § 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wird der **Entwurf mit Umweltbericht** ausgearbeitet.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Diese Kurzfassung des Vorentwurfs des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind im weiteren Verfahren zu erarbeiten.

Zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 57 – Kurzdarstellung

Der Ortsteil Hörste liegt gut 4 km südwestlich der Kernstadt und bildet einen der 10 Ortsteile Halles. Das Plangebiet mit einer **Gesamtgröße** von etwa 19,8 ha umfasst die Siedlung Hörste, ein Gebiet das im Wesentlichen nach dem 2. Weltkrieg nördlich des ursprünglichen Ortskerns bebaut wurde.

Der **Geltungsbereich** wird im Süden von der Neuen Dorfstraße begrenzt, die die Trennungslinie zwischen dem alten Ortskern und der Siedlung Hörste bildet. Ausgenommen sind die Plangebiete der 3. und 4. Änderung des Ursprungsplans Nr.

1 Hörste. Hier bilden der Friedhof und die Nelkenstraße die südliche Grenze des Plangebiets. Im Westen begrenzt die Straße zum Niederdorf, im Norden der Loddenbach und im Osten die erste Bauzeile östlich der Rierkstraße das Plangebiet. Genaue Abgrenzung und Lage des Plangebiets ergeben sich aus der Plankarte.

Die **Hauptnutzung** im Plangebiet stellt das Wohnen dar. Ergänzend finden sich einige Büros, Dienstleister und ein Fleischer im Plangebiet, sowie entlang der Neuen Dorfstraße mischgebietstypische Nutzungen, wie beispielsweise das Feuerwehrhaus. Zentral im Plangebiet liegt ein Friedhof an den im Norden ein Spielplatz grenzt. Der Loddenbach einschließlich angrenzender Gehölzstrukturen bildet die nördliche Grenze des Plangebiets.

Wesentliches **Planungsziel** der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die Überprüfung der Festsetzungen des Ursprungsplans. Die ehemals vorwiegend festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet entspricht nicht der heute gebotenen Nutzungsflexibilität auch im Hinblick auf eine Stadt der kurzen Wege und der Nutzungsmischung. Aus diesem Grund wird die Überführung weiterer Teile des Plangebiets in ein Allgemeines Wohngebiet vorgeschlagen. Aus Rücksichtnahme auf den Friedhof werden die benachbarten Baugebiete demgegenüber weiterhin als Reines Wohngebiet festgesetzt.

Die Festsetzungen zu Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen sowie Maß der baulichen Nutzung erfolgen bestandsorientiert und unter Wahrung einer ausreichenden Flexibilität für die Eigentümer. Die Bebauung im Plangebiet entlang einzelner Straßenzüge ist heute noch weitgehend homogen bezüglich der Bauausführung und -gestaltung. Zum Schutz und zur behutsamen Fortentwicklung dieser homogenen Ensembles werden Regelungen zu Höhe und Stellung baulicher Anlagen und zur Dachgestaltung getroffen.

Darüber hinaus überprüft der neu aufzustellende Bebauungsplan die Festsetzungen des Ursprungsplans hinsichtlich der überbaubaren Flächen. Die ursprünglichen Festsetzungen sind teilweise restriktiv und erlauben keine Nachverdichtung am Gebäude bzw. in zweiter Reihe auf dem Grundstück. Im Hinblick auf einen Generationenwechsel im Plangebiet und um die Option des Mehrgenerationenwohnens anzubieten, zeigt der Bebauungsplan behutsam Nachverdichtungsmöglichkeiten auf. Zum einen sollen Anbauten, zum anderen Gebäude in zweiter Reihe auf den privaten Grundstücken ermöglicht werden. Dies betrifft zum Beispiel die ca. 50 m tiefen Grundstücke beidseitig des Friedhofs, für die sich wegen des Wegfalls des 35-m-Hygienestreifens die Option einer Nachverdichtung ergibt. Die Planung ist als Angebot an die Grundstückseigentümer zu verstehen, die privaten Grundstücke optimiert zu nutzen. Eine ggf. öffentliche Erschließung für die Neubauten ist daher nicht notwendig.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der weiteren Planinhalte wird auf Teil I, Begründung, verwiesen.

Tab. 1: Flächenbilanz - geplante Nutzungen gemäß Bebauungsplan Nr. 57

Teilfläche/geplante Nutzung	Größe in ha*
Reines Wohngebiet	
Allgemeines Wohngebiet	
Mischgebiet	
Verkehrsflächen	

Grünfläche - davon Friedhof - davon Spielplatz	
Wasserfläche	
Gesamtfläche Plangebiet ca.	

*ermittelt auf Basis der Plankarte im Maßstab 1:1.000, Werte gerundet.

2. Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung¹:

- a) Im **Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan)**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist die Ortslage Hörste als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* dargestellt. Der Loddenbach ist als *Fließgewässer* innerhalb eines *Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung* dargestellt. Die Neuaufstellung des bereits seit knapp 40 Jahren bestehenden Bebauungsplans berührt aus Sicht der Stadt keine überörtlichen oder **landesplanerischen Belange**.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Halle (Westf.) sind die Flächen des Plangebiets derzeit als *Grünflächen* mit den *Zweckbestimmungen Friedhof, Spielplatz und Bolzplatz* sowie im Südwesten *gemischte Bauflächen* und eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr dargestellt. *Gehölzflächen* und *Loddenbach* sind bestandsorientiert aufgenommen, die übrigen Bauflächen werden als *Wohnbauflächen* ausgewiesen. Angrenzende Landschaftsschutzgebiete sowie nahe Naturschutz- und FFH-Gebiete wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird somit weiterhin aus den Darstellungen des FNP entwickelt.
- c) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

¹ Die Behörden werden gemäß § 4(1) BauGB gebeten, aus ihrer Sicht ggf. weitere relevante fachgesetzliche Anforderungen zu benennen, damit diese im Planverfahren ebenfalls berücksichtigt werden können.

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans** Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh.
- Der Loddenbach im Norden des Plangebiets wird durch die Darstellung als **Landschaftsschutzgebiet** im Landschaftsplan geschützt. Zudem wird er im Biotopkataster NRW als **geschütztes Biotop** geführt.
- Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine **Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete** oder sonstige **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** und **schutzwürdige Biotope** gemäß Biotopkataster NRW.
- Im Plangebiet befinden sich auch keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** (FFH-Gebiete) oder **europäische Vogelschutzgebiete**.
- Südöstlich und östlich des Plangebiets befindet sich das **FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald“** (DE 3915 – 303). Die weitgehend unzerschnittenen Laubmischwälder stellen aufgrund ihrer Flächengröße und ihres Alters ein bedeutendes Quartier für geschützte Fledermaus- und Vogelarten dar. Weitgehend deckungsgleich werden die Wälder durch die Ausweisung als **Naturschutzgebiet „Tatenhauser Wald“** im Landschaftsplan (GT - 36) geschützt.
- Westlich des Plangebiets befindet sich das **FFH-Gebiet „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“** (DE 3915 – 301), das gleichzeitig durch die Festsetzung als **Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Hörste“** (GT – 005) geschützt wird. Das vorhandene feuchte, offene Grünland soll u.a. als Brutgebiet für seltene Vogelarten geschützt werden.
- Der **Ruthebach** südöstlich des Plangebiets parallel zur K 25 als **schutzwürdiges Biotop** im Biotopkataster NRW verzeichnet². Darüber hinaus befinden sich keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope im näheren Umfeld des Plangebiets.

Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB - insbesondere nach § 1a(3) BauGB - abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.

Ver- und Entsorgung sind aus Umweltsicht nach den einschlägigen Anforderungen nach dem heutigen Stand der Technik zu sichern.

² Online-Kartendienst des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

g) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BlmSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, z.B.:

- TA Lärm und
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV).

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der §§ 1ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld und bauliche Nutzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ ist seit Jahrzehnten bebaut und dient vorwiegend dem Wohnen. Die Siedlungsentwicklung nördlich des alten Ortskerns Hörste findet überwiegend seit den 1950er Jahren statt, vereinzelte Gebäude sind älteren Datums.

Über das Wohnen hinaus ergänzen sonstige **Nutzungen** wie die Feuerwehr, Dienstleistungen und Büros sowie ein Fleischer das Nutzungsspektrum innerhalb der Baugebiete. Diese Nutzungen finden sich entlang der Neuen Dorfstraße und vereinzelt entlang der Fliederstraße und des östlichen Arms des Kircheschs. Zentral im Plangebiet finden sich mit dem Friedhof und den nördlich angrenzenden Spielflächen öffentliche Grünflächen. Ergänzt wird das Angebot an Spielplätzen durch eine kleinere Spielfläche an der Veilchenstraße. Der Gehölzstreifen entlang des Lodenbachs im Norden des Plangebiets stellt eine naturräumliche Grenze zwischen dem Siedlungsbereich und dem freien Landschaftsraum dar.

Die Anbindung des Plangebiets an den überörtlichen Verkehr erfolgt über die K 25, Hörster Straße, die im Südosten an das Plangebiet grenzt und im weiteren Verlauf in die Vermolder Straße (L 931) mündet.

Im Westen grenzen Grün- und Ackerlandflächen an das Plangebiet, im Süden befindet sich der ursprüngliche Ortskern Hörste, während sich im Osten entlang der K 25 teilweise die Wohnbebauung fortsetzt, teilweise offener Landschaftsraum anschließt.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die Siedlung Hörste liegt inmitten eines abwechslungsreichen Landschaftsraums. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Landschafts- und Naturschutzgebiete mit hohem Naherholungswert für die Bevölkerung an. Die Erreichbarkeit des Freiraums für die ansässige Bevölkerung ist daher gut. Daneben finden sich zwei öffentliche Spielplätze im Plangebiet, die als wohnortnahe Freizeitmöglichkeit und Aufenthaltsflächen gerade auch für Kinder und Jugendliche dienen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die Straßen im Plangebiet dienen vorwiegend der Erschließung der angrenzenden Baugebiete. Lediglich die K 25 Hörster Straße, die im Südosten an das Plangebiet grenzt, verfügt über eine örtliche Verbindungsfunktion. Sie bindet den Ortsteil an den örtlichen Verkehr an. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der K 25 sind Belastungen durch Straßenverkehr nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seinem näheren Umfeld befinden sich keine ggf. relevanten **gewerblichen Betriebe** oder Anlagen, die zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarn führen könnten.

Im näheren Umfeld des Plangebiets existieren einige **landwirtschaftlichen Betriebe**. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass diese Betriebe keine ggf. maßgeblichen Emissionen verursachen. Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine Baurechte über bestehende Baurechte nach §§ 30 und 34 BauGB hinaus, die ein Heranrücken der Bebauung an ggf. emittierende Betriebe verursacht. Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, anderweitige Erkenntnisse und Einschätzungen der Stadt Halle (Westf.) zur Verfügung zu stellen.

d) Hochwasserschutz

Im Norden begrenzt der Loddenbach das Plangebiet. Er verläuft als offenes Oberflächengewässer. Seine Uferbereiche sind nicht als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Mit Überschwemmungen ist im Plangebiet somit voraussichtlich nicht zu rechnen.

e) Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Erkenntnisse über Gefährdungen durch **Kampfmittel** liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls bisher nicht vor. Sollte bei Baumaßnahmen ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (z.B. verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o.ä.) bestehen, sind aus Sicherheitsgründen alle Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu verständigen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet ist an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen für Altanlieger erwartet.

Das Änderungsgebiet überplant ein bestehendes Baugebiet und ist an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt voraussichtlich durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen **Artenvielfalt** zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des **Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in NRW herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/ TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Die Messtischblattabfrage für das Messtischblatt 3915 Bockhorst ergibt nach Zuordnung zu dem entsprechenden übergeordneten Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Fließgewässer; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude* ca. 13 Fledermausarten sowie etwa 28 Vogelarten, der Laubfrosch und der Kammmolch sowie der Große Eicher als Käferart.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Naturschutzgebiets (NSG)**. **Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Neben dem gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten **Loddenbach** im Norden des Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Der Loddenbach wird zudem von der Darstellung als **Landschaftsschutzgebiet** im Landschaftsplan Halle Steinhagen des Kreises Gütersloh erfasst.

Das festgesetzte **Naturschutzgebiet „Tatenhauser Wald“** östlich des Plangebiets schützt Teile des **FFH-Gebiets „Tatenhauser Wald bei Halle“** (DE-3915-303). Die Bedeutung des zusammenhängenden Laub-Mischwald-Komplexes liegt zum Einen in seiner Flächengröße und zum Anderen im Alter des Gehölzbestands begründet (Altholz, Höhenbäume). Zur im FFH-Gebiet vorkommenden charakteristischen Tierwelt zählen die zwei Spechtarten Schwarz- und Kleinspecht sowie zahlreiche Fledermausarten. Entwicklungs- und Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume als Nistplatz für gefährdete Vogelarten und als Quartierbaum für Fledermäuse. Die alten Eichen sind als Brutbäume für den Heldbock zu sichern. Gleichzeitig sollen die naturnahen Fließgewässerabschnitte u.a. als strukturreicher Lebensraum für den Eisvogel erhalten bzw. renaturiert werden. Der Tatenhauser Wald ist als großflächiger Waldkomplex ein bedeutendes

Trittsteinbiotop insbesondere als Flachlandvorposten der Mittelgebirgswälder des Weserberglands.

Das **FFH-Gebiet „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“** (DE 3915 – 301), wird gleichzeitig durch die Festsetzung als **Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Hörste“** überlagert. Das vorhandene feuchte, offene Grünland soll als traditionelles Brutgebiet für seltene Vogelarten geschützt und weiterentwickelt werden. Weiteres Entwicklungsziel stellt der Erhalt der naturnahen Gewässer dar. Im landesweiten Biotopverbund stellt die Niederung ein bedeutendes Zentrum des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesennetzes dar.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und menschlichen Nutzung des Plangebiets und der daraus resultierenden Störeinflüsse wird zum derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch das Planvorhaben nicht in ggf. besonderem Maße betroffen sind. Die Eingriffe führen voraussichtlich nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld festgesetzten Schutzgebiete bzw. der Artenvielfalt.

Die Fachbehörden werden jedoch ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Halle (Westf.) zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen werden aus heutiger Sicht der Stadt floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen voraussichtlich nicht notwendig. Hierüber ist nach Vorlage der Stellungnahme der Landschaftsbehörde zu entscheiden.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das Gelände ist relativ eben und weist kein wesentliches Gefälle auf.

b) Böden

Gemäß Bodenkarte NRW³ liegt das Plangebiet im Bereich typischer schwarzgrauer, z.T. graubrauner **Plaggenesche**. Diese tiefreichend humosen Sandböden sind durch künstlichen Bodenauftrag entstanden. Als Ackerfläche bieten sie einen mittleren Ertrag und sind jederzeit bearbeitbar. Die Sorptionsfähigkeit ist mittelmäßig ausgeprägt, die Wasserkapazität ist gering bis mittel nutzbar. Die Wasserdurchlässigkeit ist hoch. Das Grundwasser steht im Mittel mehr als 2 m unter Flur, kann jedoch Einfluss im tieferen Unterboden haben. Im Norden des Plangebiets, im Bereich des Loddenbachs stehen Plaggenesche mit einem sandig-lehmigen Untergrund an, in dem die Wasserdurchlässigkeit verringert wird. Das Grundwasser innerhalb dieser Teilflächen steht im Mittel lediglich 13 – 20 dm unter Flur. Die Kriterien der **landesweit rechtlich zu schützenden Böden** in Nordrhein-Westfalen⁴ treffen auf die Plaggenesche zu, diese Böden sind aufgrund ihrer **Archivfunktion** landesweit als **schützenswert (Stufe 3)** kartiert worden.

³ Geolog. Landesamt: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 3914 Bad Iburg, Krefeld 1983

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Im Nordosten des Plangebiets grenzen mit **Pseudo-Gleyen** bzw. **Gleyen** Sandböden an, bei denen das Grundwasser im Mittel lediglich 4 – 8 dm unter Flur steht. Der Grundwassereinfluss reicht meist bis zur Geländeoberfläche und erschwert die Bearbeitbarkeit der Böden. Die Sorptionsfähigkeit der Böden in der sandigen Deckschicht ist bei gleichzeitig hoher Wasserdurchlässigkeit gering. Die Böden sind nicht als schützenswert kartiert worden.

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Der Boden im Plangebiet ist jedoch durch die Versiegelung für Gebäude und Erschließungsflächen sowie die anderweitige anthropogene Nutzung bereits stark überformt.

c) Altlasten

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und im Umfeld sind keine Altablagerungen und Altstandorte beziehungsweise schädliche Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Norden des Plangebiets verläuft der **Loddenbach** als offener Bach. Die Gewässerqualität entspricht der Stufe II der mäßig belasteten Gewässer⁵.

Das **Grundwasser** steht im Plangebiet gemäß Bodenkarte NRW grundsätzlich mehr als 2 Meter unter Flur. Insbesondere im Norden des Plangebiets sinkt der Grundwasserflurabstand teilweise auf 1,3 – 2,0 Meter. Die Sandböden besitzen bei mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer bis mittlerer Sorptionsfähigkeit eine nur mäßig ausgeprägte Filterkapazität. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist daher als mittel einzuschätzen.

Vorbelastungen durch **Altlasten** liegen nach heutigem Kenntnisstand nicht vor. Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das **Klima** im Raum Halle (Westf.) ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Halle (Westf.) liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung den **Siedlungsklimatopen** zuzuordnen, die sich gegenüber Freiflächenklimatopen durch gestörte Durchlüftungs-

⁵ Online-Kartendienst des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz „Umweltdaten vor Ort“

und Austauschvorgänge, entsprechend erhöhte Immissionsbelastung, höhere mittlere Temperaturen sowie stärkere Temperaturschwankungen auszeichnen. Aufgrund der offenen Bebauung sowie der Nachbarschaft zum Loddenbach und zum Landschaftsraum ist davon auszugehen, dass auch die Siedlungsbereiche zumindest über einen gewissen Kühleffekt verfügen.

Daten der Luftbelastung liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor. Ggf. maßgebliche **gewerbliche Betriebe** mit Belastungen für das Umfeld sind nicht bekannt. Erkenntnisse über mögliche ggf. schädliche Auswirkungen benachbarter **landwirtschaftliche Betriebe** auf Luft und Klima liegen ebenfalls nicht vor.

Die **verkehrlichen Einflüsse** im Umfeld sind begrenzt, so dass hier im Ergebnis keine ggf. relevanten negativen Einflüsse bekannt sind oder erwartet werden. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die **Luftschadstoffe** Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird aufgrund der geringen Einwirkungen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber hier als nicht relevant bewertet.

Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der angestrebten verträglichen Nachverdichtung werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist die Sicherung der **Landschaft** in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut, Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit bereits erfolgt. Das Landschafts- bzw. **Ortsbild** im Geltungsbereich wird heute primär durch die vorhandene Gebäudesubstanz und den bestehenden Gehölzen innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraums gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebiets treten die Grünstrukturen jedoch deutlich zurück, das Ortsbild ist stark durch die menschliche Nutzung und Bebauung geprägt.

Im Randbereich des Plangebiets prägen die Übergänge in die freie Landschaft das **Landschaftsbild**. Im Norden grenzen die vorhandenen Gehölzbestände entlang des Loddenbachs den Siedlungsbereich wirksam ein. Im Süden grenzt der ursprüngliche Kern Hörstes an das Plangebiet. Im Westen und Osten des Plangebiets bildet die vorhandene Bebauung den Übergang in den Landschaftsraum und wirkt somit auf das übergeordnete Landschaftsbild.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine **Bau- und Bodendenkmäler** bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes bei der Stadt oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind.

4. Vorläufige Bewertung der Auswirkungen und Einschätzung zum Untersuchungsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 57 „Siedlung Hörste“

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ überplant bestehende Baugebiete. Die Schaffung von Nachverdichtungs- und ergänzenden Baumöglichkeiten in zweiter Reihe auf den Grundstücken führt voraussichtlich nur zu geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Wohnnachbarschaft und der Lage im Siedlungsgefüge sichern. Im Hinblick auf den demographischen Wandel kann das Planvorhaben den Ortsteil stärken und einen Beitrag zum anstehenden Generationenwechsel innerhalb bestehender Siedlungsbereiche leisten. Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand entsprechen der Bodenschutzklausel des BauGB und dem im Baugesetzbuch geforderten Ziel der Innenentwicklung.

Hinsichtlich Abfallerzeugung, Erhöhung des Verkehrsaufkommens Umweltverschmutzung, Unfallrisiko etc. werden voraussichtlich keine maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Planungsrecht eintreten. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans bedingt lokal eine höhere Versiegelung mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Flächen ist jedoch bereits vor Jahrzehnten getroffen worden.

Die angrenzenden geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft, wie Naturschutz- und FFH-Gebiete werden durch vorliegende Bauleitplanung voraussichtlich nicht berührt. Die bereits im Bebauungsplan Nr. 1 Hörste durch Festsetzung einer öffentlichen Parkanlage geschützten Gehölzstrukturen entlang des Loddenbachs werden durch die Neuaufstellung ebenfalls zum Erhalt festgesetzt, Nachverdichtungsmöglichkeiten werden in diesem Bereich nicht eingeräumt. Auch Fragen des vorbeugenden Immissionsschutzes etc. sind voraussichtlich nicht berührt.

Nach der bisherigen summarischen Prüfung führt die vorliegende Bauleitplanung somit zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. **Umweltrelevanter Untersuchungsbedarf** wird derzeit aus Sicht der Vorentwurfsplanung nicht gesehen.

Somit werden voraussichtlich **keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen** erforderlich. Je nach Verlauf des Planverfahrens und bei einer eventuellen Aufnahme weiterer Planinhalte sind die möglichen Auswirkungen zu überprüfen.

Zur Bewältigung der **Eingriffsregelung** nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstmalige Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Zusammenfassend ergeben die Vorarbeiten, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Vorprü-

fung der betroffenen Belange und Schutzgüter aus bauleitplanerischer Sicht für grundsätzlich vertretbar gehalten wird.

Fachbehörden und Öffentlichkeit werden im Sinne des Scopings im Zuge der Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB gebeten, der Stadt Halle (Westf.) vorliegende Informationen oder abweichende Einschätzungen mitzuteilen.

Hinweis: Die Weiterbearbeitung des Umweltberichts erfolgt, wenn die in Kapitel 3 gemachten grundlegenden Aussagen zu Inhalt und Vorgehensweise in den Verfahren nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB abgestimmt werden konnten und wenn gegebenenfalls weiterführende Erkenntnisse der Fachbehörden vorliegen und ausgewertet werden können.

Halle (Westf.), im Dezember 2010